

Beitragsordnung des Heimat- und Feuerwehrverein Olbersdorf (HFO e.V.)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 der Satzung des Heimat- und Feuerwehrverein Olbersdorf in der Fassung vom 21.03.2024.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im letzten Monat des vorangegangenen Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben Beiträge in Höhe von 36,00 € zu zahlen.

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden auf das Vereinskonto überwiesen oder mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 27.08.2024 in Kraft